

BGer 6B 223/2017 vom 23. Februar 2017

Bundesgericht, 2017-02-23, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_6B_223_2017

FR: TF 6B 223/2017 du 23 février 2017

IT: TF 6B 223/2017 del 23 febbraio 2017

Regeste

Nichtanhandnahme (Verleumdung etc.) | Strafprozess

Erwägungen

E. 1

Eine Beschwerde in Strafsachen ist innert 30 Tagen nach der Eröffnung der vollständigen Ausfertigung des angefochtenen Entscheids beim Bundesgericht einzureichen (Art. 100 Abs. 1 BGG).

E. 2

Der vorinstanzliche Entscheid wurde dem Beschwerdeführer am 17. Januar 2017 zugestellt. Die Beschwerdefrist von 30 Tagen endete daher am 16. Februar 2017. Die Eingabe des Beschwerdeführers datiert vom 17. Februar 2017 und wurde gemäss Poststempel auch an diesem Tag der Post übergeben. Die Beschwerde erfolgte somit verspätet, weshalb darauf im Verfahren nach Art. 108 BGG nicht einzutreten ist.

E. 3

Die Gerichtskosten sind dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.